



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
zH Mag. Hermann Götsch
Stubenbastei 5
1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, 14.1.2005, GZ 385/04, rs

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Richtlinien 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in das Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz – LärmG-Bund) umgesetzt wird

Ihre GZ: BMLFUW-UW.1.4.12/0020-V/5/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich zu o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemein dazu hält die Bundeskammer folgendes fest:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Darstellung der Lärmkarten in einer Höhe von 4 Metern vor. Die Bundeskammer möchte daher auf den Umstand aufmerksam machen, dass die dadurch dargestellte Lärmsituation nicht der Realität entspricht. Die Schirmwirkung von Lärmschutzmaßnahmen sind in einer Höhe von 4 Metern nicht korrekt erkennbar. Erfahrungen haben gezeigt, dass Laien die Lärmkarten in 4 Meter Höhe nicht interpretieren können, und dies der Grund für zusätzliche Beschwerden und Einsprüche bei den behördlichen Verfahren ist.

Daher vertritt die Bundeskammer die Meinung, dass Lärmkarten nur in einer Höhe von 1,5 Metern – was dem tatsächlichen Freiraum entspricht - dargestellt werden sollen.

Weiters sollte die Farbwahl der Isophonen an den Schwellwert angepasst werden. Unterhalb des Schwellwertes sollte die Darstellung in grün oder gelb erfolgen.

Ad „Umweltbundesamt GmbH“

Der derzeitige Gesetzesentwurf sieht in den §§ 5 Abs. 8, 6 Abs. 9 und 11, 7 Abs. 8 und 10 Abs. 4 explizit nur die Umweltbundesamt GmbH vor. Die Bundeskammer ersucht, Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes in den o.a. Bestimmungen jedenfalls expressis verbis anzuführen und begründet dies wie folgt:

ZT
Ziviltechniker sind staatlich

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes sind gem. § 4 Abs. 1 Ziviltechnikergesetz 1993 "auf dem gesamten von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechtes berechtigt:" Sie verfügen aufgrund ihrer Ausbildung (Universitätsstudium, 3 Jahre Praxis und Ziviltechnikerprüfung) über die erforderliche Fachkompetenz und sind überdies berechtigt auf ihrem jeweiligen Fachgebiet öffentliche Urkunden zu errichten (§ 4 Abs. 3 ZTG 1993).

Ziviltechniker sind daher aufgrund ihrer hohen fachlichen Qualifikation und der ihnen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verliehenen Befugnis im besonderen geeignet die gem. dem vorliegenden Entwurf ausgehende Belastungen von Lärmquellen zu erfassen, zu dokumentieren, die daraus resultierenden zweckmäßigen Maßnahmen zu planen und schließlich eine kartographische Gesamtdarstellung gem. § 5 Abs. 8 vorzubereiten.

Wie in den Erläuterungen angeführt, ist eine einheitliche Vorgangsweise sicherlich notwendig, die jedoch nach Ansicht der Bundeskammer durch die geforderte Erweiterung des Kreises der Befugten auf die Ziviltechniker jedenfalls auch sichergestellt bleibt.

Die Informationen werden aus den jeweiligen Ressortbereich zusammengeführt und u.a. für die Information der Öffentlichkeit gesammelt aufbereitet werden müssen. Darüber hinaus würde eine Ausdehnung der Regelung auf Ziviltechniker unter Bedachtnahme des freien Marktes den Wettbewerb fördern, und somit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit besser entsprechen.

Auch bei der Ausarbeitung von strategischen Teil-Lärmkarten für die Ballungsräume iSd § 6 Abs. 3, 4, 7 und 8 und von einer strategischen Lärmkarte für Gelände für industrielle Tätigkeiten iSd § 6 Abs. 9 iVm § 6 Abs. 11, sowie der Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Erreichung von Lärminderungen gem. § 7 Abs. 8 iVm Abs. 1 bis 6 sollen Ziviltechniker als Dienstleistungsanbieter beauftragt werden können und daher auch explizit in diese Regelungen aufgenommen werden. Aufgrund der schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm ist es wegen der von Lärm ausgehenden Gefahr für Gesundheit unabdingbar, dass nur höchstqualifizierte und unabhängige Sachverständige, wie eben Ziviltechniker einschlägigen Fachgebietes, zur Beurteilung der Sachverhalte herangezogen werden.

Weiters soll sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gem. § 10 Abs. 4 auch der Ziviltechniker für die Information der Öffentlichkeit bedienen können, da Ziviltechniker einschlägiger Befugnis über die geforderten technischen Kenntnisse verfügen, dass die entsprechenden Informationen laufend im Internet aufgesucht werden können und (auszugsweise) elektronisch übermittelbar sind.

Ad § 9 Abs. 3

Die Bundeskammer erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, dass in dieser Bestimmung der Verweis wohl "§ 3 Abs. 12" anstelle von "§ 4 Abs. 12" lauten müsste.

Die Bundeskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Robert M. Krapfenbauer
Präsident